

## Die Konvente der Klasse Vacha von 1659 bis 1815

Erschienen in: »In disciplina Domini« – In der Schule des Herrn. Thüringer kirchliche Studien; Bd. 1, Berlin 1963, S. 104-120.

Vacha, ursprünglich Sitz eines fuldaischen Amtes, wurde im 15. Jahrhundert an Hessen verpfändet. Gegen den Widerspruch des Fürstbistums wurde durch Landgraf Philipp 1527 die Reformation eingeführt und das Servitenkloster vor dem Obertor Vachas aufgehoben. Die Stadt selbst mit einigen benachbarten Orten war schon 1525 nach einem Tumult, der auch vor der Türe der dem heiligen Vitus geweihten Kirche nicht halt machte, für die Reformation gewonnen worden. Der Urheber war der Ratsschulmeister Georg Witzel, ein Schüler Luthers. Der Augenblick war günstig gewählt, hatte der Landgraf doch am 25. März 1525 in Kreuzberg, dem heutigen Philippsthal, geschworen, lieber Land und Leute, Leib und Leben als Gottes Wort lassen zu wollen. Es ist anzunehmen, daß Witzel diese Willenskundgebung für sein Vorhaben in Vacha zum Anlaß nahm, das schon am Osterdienstag erfolgte. Von da an nimmt das Amt mit den Orten Vacha, Sünna, Pferdsdorf, Unterbreizbach, Oechsen, Friedewald, Ausbach-Heringen, Gospenrode, Dippach und Frauensee an der politischen und kirchlichen Entwicklung von Hessen teil. Es blieb bis zu seinem Übergang an Sachsen-Weimar im Jahre 1816 in hessischem Besitz, obgleich der Fürstbist von Fulda wiederholt versuchte, es wieder einzulösen.

Die Kirchenpolitik des Landgrafen Philipp zielte auf Zusammenschluß des Protestantismus von Zürich bis Königsberg gegen Habsburg. Als sich ihm Luther versagte, schloß er sich an die Oberdeutschen an und machte Bucer aus Straßburg zu seinem theologischen und kirchenpolitischen Berater. Als er infolge seiner unglückseligen Doppelhehe sein Land unter seine vier Söhne teilen mußte, machte er sein Testament, in dem er diese verpflichtete, die Kirchenpolitik des Vaters fortzusetzen und die hessische Kirche bei den Schriften des Alten und Neuen Testaments, der Confessio Augustana und Apologie und der Wittenberger Konkordie als ihre Bekenntnisgrundlage zu erhalten. Diesem letzten Willen des Vaters entsprach Landgraf Wilhelm, dem Niederhessen mit der Hauptstadt Kassel zufiel, wozu Vacha gehörte. Hingegen entwickelte sich Landgraf Ludwig von Oberhessen mit Marburg als Residenz zu einem entschiedenen Parteigänger des Luthertums. Aus der verschiedenen Haltung der beiden Landgrafen ergaben sich sofort Schwierigkeiten in der kirchlichen Verwaltungspraxis. Nach dem Testament Philipps sollte Marburg für ganz Hessen, das zum unteilbaren Fideikommiß erklärt wurde, Gesamtuniversität bleiben. Nun versuchte Landgraf Ludwig bei Neubesetzung Professoren die Berufung von Lutheranern durchzusetzen, was in verschiedenen Fällen glückte. Damit zog er sich den Mißfallen seines Bruders in Kassel zu. Es richtete sich vor allem gegen den Führer der Luthertums in Marburg, Egidius Hunnius, aus dessen Predigten dem Landgrafen Wilhelm polemische Wendung gegen Zwinglianer und Papisten, die mit Juden und Türken auf eine Stufe gestellt sein sollten, ungenau und bruchstückweise hinterbracht worden waren. Der Streit zwischen den beiden Landgrafen erreichte seinen Höhepunkt nach Erscheinen der Konkordienformel 1580. Auf der letzten hessischen Gesamtsynode 1582 trat die Spaltung der hessischen Kirche offen zu Tage. Die ober- und niederhessischen Theologen waren nicht mehr zu gemeinsamen Beratungen zusammenzubringen. Beide Parteien suchten Anschluß an Konfessionsverwandte im In- und Ausland. Niederhessen neigte immer offener zum Calvinismus. Von einem gemeinsamen Kirchenregiment, wie es im Testament des Landgrafen Philipp festgelegt war, konnte keine Rede mehr sein.

Die kirchliche Einheit wurde vollends gesprengt durch Landgraf Moritz den Gelehrten (1592-1627). Er öffnete sich unter dem Einfluß seiner Frau, einer Prinzessin aus dem hause Nassau-Siegen, dem Calvinismus, unterhielt einen lebhaften Briefwechsel mit dessen Häuptern wie Beza in Genf. Erfüllt von einem übersteigerten summepiskopalen Selbstgefühl schob er die Organe der kirchlichen Selbstverwaltung, wie sie in der Kasseler Kirchenordnung von 1538 vorgesehen waren, General-synode und Diözesansynode beiseite und richtete 1599 eine Konsistorialverfassung auf. Als 1604

die oberhessische Linie mit Ludwig ausstirbt, nachdem schon 1583 die niederhessische (Katzenellenbogen mit St. Goar und Reinfells) mit Philipp dem Jüngeren erloschen war, fällt die Obergrafschaft mit Marburg an Kassel zurück, die Niedergrafschaft kommt an Darmstadt, dessen Landgrafen fest zum Luthertum stehen.

Moritz sieht sich nun vor der Aufgabe, den Consensus de doctrina et ceremoniis in dem von ihm beherrschten Teil Hessens herzustellen, der seit über 20 Jahren in den bisher getrennten Hälften nicht mehr vorhanden war. Er verfügte 1605 die Einführung der sogenannten »Verbesserungspunkte«. Das Recht zu dieser Maßnahme begründete er mit seiner landesfürstlichen Souveränität, die ihm gebiete, die öffentlichen Angelegenheiten in seinem Lande zu leiten. Zu diesen gehörten auch die kirchlichen. Sein Vorgehen stieß auf heftigen Widerstand, besonders in Oberhessen, und führte das Land an den Rand eines Bürgerkrieges. In Schmalkalden mußte von Vacha aus auf Befehl des auf dem Schloß zu Friedewald residierenden Landgrafen Militär eingesetzt werden, um der Unruhen Herr zu werden. Pfarrer Merkel, das Haupt der »Rekusanten«, wurde verhaftet und in Vacha in den Turm geworfen. Die Maßnahmen des Landgrafen versetzte nicht nur die Kirche in Erregung, sie hatten auch politische Folgen, die ihr Urheber in seinem kirchenpolitischen Übereifer nicht vorausgesehen hatte. Er forderte seinen Gegner, Landgraf Wilhelm V. von Darmstadt geradezu heraus, die Wirren in Oberhessen zu benutzen, um sein politisches Ziel zu erreichen: Wiedervereinigung ganz Hessens unter seiner Regierung und Wiederherstellung des Luthertums im ganzen Land. Der Gegensatz der beiden Landgrafen kam zum Ausdruck im hessischen Erbfolgekrieg. Ludwig von Hessen-Darmstadt focht die Einführung der Verbesserungspunkte beim Kaiser an mit der Begründung, daß sie im Widerspruch zu dem Testament Philipps stünden. Nach längerem Prozeß wurde Landgraf Moritz 1623 seines Landes für verlustig erklärt und die Kurfürsten von Köln und Sachsen mit der Exekution betraut. Tilly rückte in Oberhessen ein, verjagte die reformierten Professoren aus Marburg ungeachtet des Protestes des Rektors Crocius und stellte das Luthertum unter dem Jubel seiner Anhänger wieder her. Aus ganz Deutschland strömten lutherische Studenten nach Marburg, unter ihnen Johann Gerhard, der nachmalige Superintendent von Heldburg, dann Generalsuperintendent in Koburg, zuletzt Professor in Jena. Als Ludwig daran geht, eine ihm zugesprochene Entschädigung von 18 Millionen Gulden, die Moritz nicht zahlen kann, durch die Besetzung von Ober- und Niederhessischen Ämtern zu realisieren, ist der Fortbestand des Hauses Hessen-Kassel in Frage gestellt, und Moritz bleibt kein anderer Ausweg als die Abdankung zugunsten seines Sohnes, die 1627 erfolgt. Der politisch und kirchenpolitisch völlig gescheiterte verläßt sein Land. Mitten im Existenzkampf des deutschen Protestantismus hatte er dessen Kräfte durch einen Streit im eigenen Lager geschwächt. Sein Sohn, Wilhelm V., muß sich vertraglich verpflichten, Oberhessen, Schmalkalden und Katzenellenbogen an Hessen-Darmstadt abzutreten und sich auf Niederhessen mit Kassel zu beschränken. In den an Darmstadt abgetretenen Landesteilen wird das Luthertum wiederhergestellt. Nun ist es an den reformierten Predigern, die sich als willfährige Werkzeuge der Kirchenpolitik des Landgrafen Moritz erwiesen hatten, ihre Pfarrstellen zu verlassen. Das Exulantenschicksal trifft die Schmalkalder Prediger Herrnschwager und Suederus, die aus dem städtischen Ärar in Vacha milde Gaben erhalten und später als Metropolitane der Klasse Vacha aufeinander folgen. Nach dem Tode Gustav Adolfs spricht der Kaiser über Wilhelm V. die Reichsacht aus. Er muß das Land verlassen, dessen Regierung die kluge, sparsame und tatkräftige Amalie Elisabeth übernimmt. Der Erbfolgestreit endet durch Vermittlung des Herzogs Ernst des frommen von Sachsen mit dem Teilungsvertrag vom 14. April 1648, der im Westfälischen Frieden bestätigt wird. Oberhessen wurde zwischen Kassel und Darmstadt aufgeteilt, Katzenellenbogen und Schmalkalden fielen an Kassel zurück. Für die konfessionellen Verhältnisse gilt der Status quo.

Die Aufgabe, sein Land wirtschaftlich, kulturell und sittlich-religiös wieder aufzurichten, fiel Wilhelm VI., dem Sohn Amalie Elisabeth zu, die für den noch Minderjährigen bis 1650 die Regentschaft führt. Von da bis 1670 regierte ihr Sohn, dem sein dankbares Volk den Beinamen des »Gerechten« beilegte.

Die Kirchenpolitik des Landgrafen trug einen gemäßigt reformierten Zug. Er begann mit der Wiederbesetzung der Marburger Professuren. Bei Kriegsende war nur noch eine vorhanden. Erster

Rektor wird der einst von Tilly vertriebene Crocius. 1656 wird die Kasseler Schulordnung erlassen, die von Crocius und dem für die Klasse Vacha zuständigen Superintendenten Hütterodt in Eschwege erarbeitet worden war. 1657 folgte die Kasseler Kirchenordnung, die mit geringen Abänderungen während der Zugehörigkeit Vachas zu Hessen in Geltung blieb. Die Vorarbeiten hatte das geistliche Ministerium im Kassel unter dem Superintendenten der Residenz in die Hand genommen. Was dabei herauskam war eine Überarbeitung der Kirchenordnung von 1573 im Sinne der Verbesserungspunkte des Landgrafen Moritz. Sie kam den kirchenpolitischen Absichten des Landgrafen nicht genügend entgegen. Er wünschte eine Verfassung seiner Kirche, die den Lutheranern in Oberhessen und Schmalkalden das Zusammenleben mit den Reformierten in Niederhessen möglich machen sollte. Mit dieser Weisung setzte er eine neue Kommission mit Superintendent Neuberger in Kassel, Superintendent Hütterodt in Eschwege, Professor Crocius in Marburg ein, der auch Metropolitan Suederus aus Vacha angehörte. Auch mit deren Entwurf war der Landgraf unzufrieden. Kein Wunder! Bezeichneten sie doch die Kruzifixe auf den Altären nach Art der Verbesserungspunkte als »Götzenbilder«. Da schob der Landgraf die Theologen beiseite und berief hauptsächlich Räte aus dem Juristenstand; als theologischer Mitarbeiter blieb lediglich Hütterodt. Sie beendeten die Kirchenordnung 1656 mit einer Agende. Ihre Drucklegung rief einen Sturm der Entrüstung bei den Reformierten hervor. Das geistliche Ministerium in Kassel sah in der gänzlichen Ausschaltung der Generalsynode und der Diözesansynode und in der Beschneidung der Befugnisse der Superintendenten eine »Herabwürdigung der Kirche und des geistlichen Amtes sowie eine Verwässerung des Typus der reformierten Kirche Kassels«. Der Landgraf antwortete auf diese heftige Kritik mit einem Verweis, bestätigte die Kirchenordnung mit Agende am 12. Juli 1657 und verfügte ihre Einführung vom 1. Januar 1658 an. Sie ist ein Großoktavband von fünfhundertundsechzig Seiten. Wenn man ihn in die Hand nimmt, erinnert man sich an das Urteil Luthers über die Homberger Kirchenordnung: »Es ist fürwahr Gesetze machen ein groß, gefährlich und weitläufig Ding, und ohne Gottes Geist wird nichts Gutes daraus. Darum ist mit Furcht und Demut vor Gott herzufahren und dieses maß zu halten: Kurz und gut, wenig und wohl, sachte und immer an.« Dieses Maß hielt die Kirchenkonventsordnung nicht. Sie nimmt nicht genügend Rücksicht auf den Pfarrstand und die Lage der Gemeinden nach dem Dreißigjährigen Krieg.

Einen Bestandteil der Kirchenordnung bildete die Konventsordnung, mit der innerhalb des landesherrlichen Kirchenregiments mit seinem Konsistorialsystem noch ein synodales Element Platz fand. Die Konventsordnung, recht gehandhabt, hätte ein hervorragendes Bindeglied zwischen Konsistorium einerseits und Pfarrerschaft und Gemeinde andererseits werden können. Sie war aber von Anfang an mit kirchenpolitischen Nebenabsichten belastet, die das Mißtrauen der Pfarrer erregten. Sie ist ein Versuch, den Consensus de doctrina zu erhalten, um den sich Philipp und seine Nachfolger Sorgen machten. Die Kirchenordnung will ihn erzwingen durch das Ordinationsgelübde, einem vom Pfarrer beim Amtsantritt zu unterschreibenden Revers, durch feierliches Gelöbnis bei Antritt eines neuen Amtes vor versammelter Gemeinde, die Lehre der Schrift in Übereinstimmung mit den urchristlichen Symbolen, der Confessio Augustana und Apologie unverfälscht vorzutragen, ferner durch Zensur aller von Pfarrern und Lehrern für den Druck bestimmten Schriften durch das Consistorium, durch die Einsichtnahme in die Predigten der Pfarrer bei den Visitationen durch die Superintendenten und Erkundigung nach der vom Pfarrer gelesenen Literatur, durch Vorschrift ausschließlicher Benutzung des hessischen oder Heidelberger Katechismus, durch Verbot der theologischen Diskussionen auf Konventen sollten die Metropolitane Gelegenheit haben, Abweichungen von der reinen Lehre festzustellen und die Unsicheren seelsorgerlich zu beraten. Bei Erfolglosigkeit war der Fall vor den Konvent zu bringen, bei Hartnäckigkeit an das Konsortium zu berichten, das mit Strafen vorzugehen berechtigt war. Die Konventsordnung war in ein anzulegendes Protokollbuch einzutragen, dem ein Verzeichnis der jeweils im Amte stehenden Pfarrer folgen sollte. Die Protokollbuch der Konvente der Klasse Vacha ist erhalten und gewährt trotz Dürftigkeit mancher Niederschrift einen Einblick in die kirchlichen Verhältnisse von der Zeit

---

Übernommen wie im Originaltext mit mutmaßlichem Druckfehler: Wahrscheinlich muß es heißen »Die Protokollbücher...« und weiter im Satz »...sind...« oder aber »Das Protokollbuch...« Augenscheinlich liegen weitere Druckfehler vor. Auch diese wurden nicht berichtigt. Der Bearbeiter.

nach dem Dreißigjährigen Kriege bis zum Übergang des Amtes Vacha an Sachsen-Weimar und den Anschluß der Kirchgemeinden an die Weimarerische Landeskirche.

Nach der Vorschrift beginnt der in Leder gebundene Großfolioband mit der Abschrift der Konventsordnung in einer sauberen, gut lesbaren Handschrift, die neunzehn Seiten füllt. Die Präambel entbehrt aller Feierlichkeit und stellt nüchtern und sachlich den Zweck der Konvente fest, der Erhalt der reinen Lehre zu dienen und das Kirchen- und Schulwesen zu erhalten sowie Mängel bei den Pfarrern und in den Gemeinden zu beheben. Die Konvente sollten jährlich zweimal, in kleinen Klassen mindestens einmal in den Gemeinden reihum gehalten werden, so daß in vier Jahren alle besucht sein konnten. Der Verlauf war streng geregelt. Im Gottesdienst hatte der Pfarrer, in dessen Gemeinde zuletzt Konvent gewesen war, die Predigt zu halten. An sie schloß sich das Examen catecheticum, in dem sich die konfirmierten Gemeindeglieder über ihre Kenntnis des Katechismus auszuweisen hatten. Es folgte eine Besprechung der Pfarrer im Pfarrhaus über einen Artikel der Augsburgerischen Confession. Das Ergebnis war in einer lateinischen Oratio zusammenzufassen. Nach dem Mittagessen wurden etwaige Beschwerden der Pfarrer, Lehrer, Ältesten und Gemeindeglieder verhandelt. Den Beschluß machte die *censura morum*, der jeder einzelne Pfarrer unterzogen werden sollte. Den Vorsitz führte der Metropolitan. Für die Pfarrer bestand eine Rangordnung nach der Zahl der Amtsjahre innerhalb der Klasse. Inhaber der Magisterwürde hatten vor den übrigen den Vortritt. Aufgabe des Pfarrers des Konventsortes war es, den Konvent sorgfältig vorzubereiten durch rechtzeitig Kanzelabkündigung, durch die Aufforderung, beim Metropolitan Beschwerden einzureichen und durch Anlegen eines Verzeichnisses seiner Pfarrkinder mit Zensur über ihr kirchliches Verhalten und ihr sittliches Leben. Noch vor dem Gottesdienst hatte der Metropolitan unter Mithilfe von zwei Pfarrern eine Visitation der Schule vorzunehmen. Dabei war der Lehrer zu fragen, ob der Pfarrer die Schule fleißig besuche und sein Wandel in der Gemeinde ohne Tadel sei. Nach Schluß des Konvents war noch eine Besichtigung der kirchlichen Gebäude und der Schule vorzunehmen sowie die Kirchenkasse zu prüfen.

In der Mittagspause hatte der Pfarrer des Konventsortes als *Hospes* die anwesenden Pfarrer zu bewirten. Zur Beseitigung der Unkosten wurden jeder Kirchkasse 16 Alben auferlegt. Unmäßigkeit und Verbleiben am Konventsort über Nacht war mit der ungewöhnlich hohen Geldstrafe von 50 Talern bedroht. Über den Speisezettel enthielt die Konventsordnung keine Vorschriften. Die Lücke scheint jeweils durch Konventsbeschluß ausgefüllt worden zu sein. Asketisch hat man nicht gelebt. Als sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit ergab, die Lehrer zur Berichterstattung über die schulischen Verhältnisse ihrer Orte vor dem Konvent erscheinen zu lassen, wurde der Lehrer des Konventsortes zum *Hospes* für seine Amtsgenossen eingesetzt und den Kirchkassen für deren Bewirtung eine neue Umlage auferlegt. Auf Beschluß des Konvents von Unterbreizbach im Jahre 1804 sollte den Konventsteilnehmern zum Frühstück Kuchen mit einer Bouteille Schnaps gereicht werden, zum Mittagbrot Suppe, Gemüse, ein Gang Fleisch und einige Kannen Bier.

Die *censura morum* verlief in der Weise, daß zunächst der Metropolitan die anwesenden Pfarrer aufforderte, *sine ira et studio* Mängel in der Amtsführung und im Wandel ihrer Amtsbrüder vorzubringen. Diese haben dem Rang nach abzutreten. Vor allem richtet sich das Augenmerk auf den Ortspfarrer und auf den Prediger. Sie sollen nicht nur hinsichtlich ihres Wandels, sondern auch hinsichtlich ihrer Glaubenshaltung der Beurteilung unterworfen werden. Kriterien für die Predigt sind Schriftgemäßheit, logischer Aufbau, genügende Untermauerung mit Beweisstellen aus Schrift und Bekenntnis. Außerdem war auf das Protokoll des letzten Konvents zurückzugreifen und Umfrage zu halten, ob die gerügten Mängel abgestellt seien, und die Strafe für unentschuldigtes Fehlen auf dem Konvent auszusprechen.

Die Konventsordnung hat für die hessische Kirche eine gewisse Bedeutung gehabt. Nach der Kirchenkonventsordnung war die Generalsynode auf Befehl des Landesherrn »wo nötig« alle vier Jahre, die Diözesansynode mit Vorwissen des Konsistoriums »wo nötig« alle zwei bis drei Jahre zusammenzurufen. Das »wo nötig« aber erwies sich als Hindernis für die Einberufung dieser Körperschaften überhaupt. Sie schiefen ein. Da verlegte sich der Schwerpunkt des synodalen Lebens in die Konvente. Die Metropolitane erkennen sofort deren Bedeutung und verlangen bei der Ausarbeitung der Kirchenkonventsordnung, daß ihnen der Charakter von Vorgesetzten der Pfarrer

gegeben werde. Ihre Vorstellungen blieben ohne Erfolg.

Der Handhabung der Konventsordnung standen von Anfang an Schwierigkeiten im Wege, die bis zuletzt nicht überwunden werden konnten. Da waren zunächst die großen Entfernungen zwischen den einzelnen Orten der Klasse. Von Oechsen bis Widdershausen oder von Ausbach bis Frauensee beträgt Entfernung über fünfundzwanzig km. Da nur der Metropolitan ein Geschirr benutzen durfte, waren die Pfarrer genötigt, per pedes apostolorum zu erscheinen. Das bedeutete für manchen, da er nicht am Konventsort übernachten durfte, einen zehnstündigen Fußmarsch. Dazwischen waren Contio und Oratio, Schulvisitation und Examen catecheticum zu erledigen. Zu solchen Leistungen waren die meisten Pfarrer nach dem großen Religionskrieg nicht fähig. Sie waren überaltert, schlecht ernährt und bekleidet. - In Vacha versieht zur Zeit der Einführung der Konventsordnung das Amt des Metropolitan Johannes Suederus. Das Schicksal fügte es, daß er in die Stadt kam, die er 1627 als Flüchtling durchzogen hatte. Nach mehrjährigen Irrfahrten wurde er 1632 hier Diakonus, sein Leidensgenosse Herrnschwager Metropolitan. 1639 folgt er diesem im Amt, der auf der Flucht vor Kriegsvolk in den Wäldern um Vacha umgekommen war. Als er den Vorsitz im ersten Konvent übernimmt ist Suederus dreiundsiebzig Jahre alt und steht im sechsundvierzigsten Dienstjahr. Ihn übertrifft an Jahren Christophorus Limburg aus Pferdsdorf, der fünfundsiebzig Jahre zählt und dreiundfünfzig Jahre im Amt steht. Seine Unterschrift unter dem Konventsprotokoll läßt auf starke Kurzsichtigkeit und Zittern in den Händen schließen. Christoph Molitor aus Friedewald ist dreiundsechzig Jahre alt. Johannes Schimmelpfennig aus Heringen und Otto Silligmüller aus Frauensee stehen im fünfundsechzigsten Lebensjahr. In der ganzen Klasse sind nur zwei junge Kräfte tätig, der dreiunddreißigjährige Diakonus Christian Alberti in Vacha und der achtundzwanzigjährige Elias Schimmelpfennig in Oechsen. Kein Wunder, daß in jedem Konvent Entschuldigungsschreiben einlaufen. Da klagt Och aus Friedewald über seinen betrüblichen Hausstand, der ihn am Erscheinen verhindere, Schottmann aus Heringen entschuldigt sich mit einem affectus astmaticus, Bodenstein mit einer Flechte am Bein. Es kommt sogar vor, daß sich ein Pfarrer weigert, den Konvent in seiner Gemeinde aufzunehmen, wie das 1718 durch den Pfarrer Tassius in Friedewald geschieht. Für manchen Pfarrer ist die ihm übertragene Oratio in lateinischer Sprache ein Grund, dem Konvent fern zu bleiben., was meist ohne Entschuldigung geschieht. In solchen Fällen übt der Konvent gegen die älteren Pfarrer Nachsicht. Es wird ihnen in der Regel auferlegt, die Oratio schriftlich nachzureichen, über die jüngeren verhängt er Geldstrafen. Diese beginnen bei 30 Alben und steigern sich im Wiederholungsfall bis zu 2 Gulden. Nach dreimaligen Fehlen werden die Säumigen dem zuständigen Superintendenten zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemeldet. Das widerfährt 1699 dem Pfarrer Bodenstein zu Widdershausen.

Ein zweites Pfarrerverzeichnis stammt aus dem Jahr 1671. Da haben sich die Altersverhältnisse zum Besseren geändert. Der Vachaer Metropolitan Alberti ist zweiundvierzig Jahre alt, der Diakonus Sigismund Ortholph Wächter siebenunddreißig Jahre, Elias Schimmelpfennig zu Heringen vierzig Jahre, Johannes Hossfeld zu Oechsen sechzig Jahre, Georg Alberti zu Pferdsdorf achtundzwanzig Jahre, Johann Friedrich Schlemmer zu Frauensee neunundzwanzig Jahre, nur Christoph Molitor von Friedewald hat das biblische Alter mit fünfundsiebzig Jahren überschritten.

Ein drittes und letztes Verzeichnis aus dem Jahre 1758 läßt einen Wandel in der Pfarrerschaft der Klasse erkennen. Es werden mit verzeichnet die lutherischen Pfarrer, die hessische Gemeinden verwalten, und der Pfarrer von Völkershausen, das 1707 aus der ritterschaftlichen Herrschaft der Herren von Völkershausen an Hessen übergegangen ist. Metropolitan von Vacha ist damals Friedrich Kümmel, Diakonus Alexander Meurer. In einer Anmerkung aus späterer Zeit wird festgehalten, daß beide erst 1762 durch Superintendent Dr. Vilmar eingeführt wurden, »wegen der Kriegswirren«. Die Pfarrer der reformierten Gemeinden sind Goebel in Widdershausen, Mey in Oechsen, Baur in Heringen, Meurer in Friedewald, Bode in Pferdsdorf und Busch in Frauensee. Pfarrer Becker in Völkershausen steht in einer lutherischen Gemeinde mit reformierter Minderheit im Amt, für die bis ins 20. Jahrhundert gesonderte Abendmahlsfeiern gehalten werden. Die hessische Gemeinde Dippach verwaltet Pfarrer Ettelt in Berka, Gospenrode Diakonus Ratz in Berka, Kleinensee und Bosserode Pfarrer Oering in Dankmarshausen. Zwischen ihnen und der reformierten Mehrheit der Klasse kommt es zu einem Konflikt, als der Conventus lucupacensis

(Friedewald) am 19. November 1744 beschließt, die lutherischen Pfarrer, die hessische Gemeinden verwalten, zum Besuch der Konvente zu verpflichten und sie der Konventsordnung zu unterstellen. Sie weigern sich, den an sie ergangenen Einladungen zu den Konventen zu entsprechen, nur Ettelt aus Berka schickt einmal einen Taler Konventsbeitrag aus der Kirchkasse von Dippach. Er hätte es nicht nötig gehabt, denn am 28. Mai 1776 fällt nach mehr als dreißigjähriger Erwägung das Konsortium in Kassel die Entscheidung, daß den lutherisch-sächsischen Pfarrern der Besuch der Konvente nicht zugemutet werden könne. Statt dessen sollte alle drei bis vier Jahre in den von ihnen verwalteten hessischen Gemeinden Visitationen durch den Metropolitan stattfinden. Diese werden denn auch in den nächsten Jahren gehalten. Am 11. August 1776 werden die Gemeinden Bosserode und Kleinensee visitiert. Die Predigt des Pfarrers Vogel aus Dankmarshausen wird als erbaulich beurteilt und sein katechistisches Geschick gerühmt. Mit Befriedigung wird festgestellt, daß der Gottesdienst nach der hessischen Agende gehalten wird. Im Unterricht ist der lutherische Katechismus im Gebrauch. Am 23. Juni 1780 ist Gospenrode an der Reihe. Der Metropolitan ist mit dem Pfarrer und dem Zustand der Gemeinde zufrieden. 1792 ist Visitation in Dippach. Die Predigt des Pfarrers Weirich erhält die Zensur: praktisch und erbaulich; jung und alt werden in der christlichen Lehre wohl unterrichtet befunden.

Von theologischen Gegensätzen innerhalb der Pfarrerschaft lassen die Konventsprotokolle nichts erkennen. Die Konventsordnung sorgte dafür, daß theologische Fragen nicht erörtert wurden. Schon Landgraf Philipp hatte verboten, solche zu berühren, als der Ubiquitätsstreit das Luthertum in Erregung brachte. Seine Nachfolger haben das Verbot wiederholt eingeschärft. Moritz bezog sich darauf, um Streitigkeiten über seine Verbesserungspunkte zu unterbinden. Das ist ihm hinsichtlich der Pfarrer der Klasse Vacha gelungen. Das Protokoll der Partikularsynode von Eschwege 1607, an der unter Metropolitan Georg Wohlfahrt dessen Sohn, Diakonus Kaspar Wohlfahrt von Vacha, sowie die Pfarrer Cantor aus Sünna, Georg Wohlfahrt aus Frauensee, Joh. Stückradt aus Friedewald, Nikol. Helm aus Ausbach, Joh. Limburg aus Pferdsdorf teilnehmen, bemerkt zu den Punkten der Tagesordnung »Verbesserungspunkte«: »affirmant«. Es fehlt Pfarrer Werner aus Oechsen. Sein Fernbleiben scheint nicht aus Protest erfolgt zu sein. Als die Konventsordnung zur Einführung kommt, liegen Unruhen wegen der Verbesserungspunkte fünfzig Jahre zurück. Neuer Anlaß zu innerkirchlichen Auseinandersetzungen ist nicht gegeben. So spricht man denn auf den Konventen jeweils einen Artikel der Augsburger Confession durch, hört die Oratio an, wenn sie überhaupt gehalten wird, und erledigt die Examina mit jung und alt und die geschäftlichen Dinge. Das Urteil über das »theologische Gespräch« auf dem Konvent so Widdershausen am 13. Juni 1678 wird für die meisten in anderthalb Jahrhunderten gehaltenen gelten dürfen: »Das theologische Gespräch ist ... friedlich gehalten worden.«

Damit soll nicht gesagt sein, daß die theologische Entwicklung an den Pfarrern spurlos vorübergegangen sei. Gegen die Wandlungen innerhalb der Theologie halfen keine Verbote. Sie lassen sich zwischen den Zeilen der Protokolle deutlich erkennen. Im Zeitalter der kirchlichen Lehrstreitigkeiten werden die Predigten danach beurteilt, ob sie biblisch begründet und mit Beweisstellen aus Schrift und Bekenntnisschriften gehörig belegt sind. Als der Pietismus in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Einfluß auf die Pfarrerschaft gewinnt, wird die Predigt danach beurteilt, ob sie »erbaulich« gewirkt hat. In der Zeit des aufkommenden Rationalismus, 1751, wird dem Prediger das Lob gespendet, daß er seine Predigt zum Vergnügen sämtlicher fratrum classis gehalten habe. Auch das Urteil »populär und praktisch« kommt damals öfter vor. Auf dem letzten Klassenkonvent am 12. Juli 1815 zeigt sich deutlich, daß die Pfarrerschaft unter den Einfluß des Vulgärrationalismus geraten ist. Pfarrer Otto aus Heringen predigt auf Grund des Textes Hebr. 10,25 über den Nutzen der öffentlichen Gottesverehrung. Die Katechese in der Kirche hat nicht wie sonst ein Hauptstück des hessischen Katechismus zum Gegenstand, sondern befaßt sich mit der Pflicht der Wiedererstattung. Die Oratio wird nicht mehr gehalten. Für den Konvent des Jahres 1816, der infolge der territorialen Veränderungen nicht mehr zustande kommt, werden folgende Themen auf die Tagesordnung gesetzt: Ist der Prediger gebunden, ihm ein sub lege silentii entdecktes Verbrechen anzuzeigen, und gibt es Fälle, in welchem man verbunden ist, sein Leben für andere zu lassen, und welche sind es?

So bezeugen die Vachaer Konventsprotokolle trotz ihrer Dürftigkeit, daß es in der hessischen Kirche nicht gelungen war, den Consensus de doctrina mit Hilfe der Konventsordnung aufrechtzuerhalten. Die Ursachen liegen zum teil an der Kirchenpolitik des landesherrlichen Kirchenregiments, vor allem an der des Landgrafen Moritz. Er verlangt aus politischen Gründen von seiner Kirche Festhalten an dem Testament seines Ahnherrn Philipps des Großmütigen und damit an der Lehre der Augsburgischen Confession, steuert aber mit der Durchführung seiner Verbesserungspunkte ihr Schiff in das calvinistische Fahrwasser hinein. Sein Briefwechsel mit Beza in Genf, die Beschickung der Dordrechter Synode und die Überflutung der Klassenbibliothek mit Werken führender reformierter Theologen lassen über die wahre Absicht keinen Zweifel. Unter dem kleinen Bücherbestand der Klasse Vacha aus der hessischen Zeit sind nur die führenden Reformierten aus dem 17. Jahrhundert vertreten: Coccejus aus Leiden (1603-1669) und der schon öfter genannte Crocius aus Marburg, der 1612 Hofprediger des Landgrafen Moritz und dann Professor in Marburg wurde. Solange das landeskirchliche Kirchenregiment in Hessen den Consensus de doctrina mit lehrgesetzlichen Mitteln aufrechtzuerhalten wußte, herrschte eine Hoftheologie in Hessen, für die der Begriff »deutsch-reformiert« erfunden wurde (Heppe, Hessische Kirchengeschichte). Der Einbruch des Pietismus und Rationalismus war trotzdem nicht zu verhindern.

Im Gemeindeleben ist von der Einwirkung der wechselnden theologischen Auffassungen wenig aus den Konventsprotokollen zu entnehmen. Aber es genügt, um zu erkennen, daß die Erschütterungen, die die Reform des Landgrafen Moritz über die hessische Kirche heraufgeführt hatte, auch nach dem großen Krieg noch nicht überwunden war. Schwerer war der äußere Zustand der Gemeinden in Mitleidenschaft gezogen. Die Ortschaften sind entvölkert. Der Kreis der Abgabepflichtigen ist beschränkt. In Vacha waren vor dem Krieg der Kirchkasse zweihundertzwei Häuser erbzinspflichtig. 1647 können nur noch die Besitzer von dreiunddreißig Häusern Abgaben leisten. Leider sind die Kataloge der Pfarrkinder, die vor jedem Konvent von dem Pfarrer des Konventsorts einzureichen waren, nicht mehr aufzufinden. Nur in einem Fall ist wenigstens die Zahl der Einwohner vermerkt. Unterbreizbach hatte 1685 zweihundertsiebenundzwanzig Pfarrkinder. Aus anderen Quellen ist ein Vergleich der Zahl der Haushaltungen vor und nach dem Krieg möglich (vgl. E. Ziegler, Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld von seinen Anfängen bis 1821). Im Jahr 1628, als der Krieg das Hessenland noch kaum berührt hatte, wurden gezählt

in Frauensee	70 Haushaltungen,	1673	27,
in Dönges	32 Haushaltungen	1673	16,
in Gospenrode	37 Haushaltungen	1673	13,
in Dippach	45 Haushaltungen	1673	13.

Aus anderen Gemeinden der Klasse stehen Angaben nicht zur Verfügung.

Die Kirchen sind teils zerstört, teils schwer beschädigt, die Pfarrhäuser verfallen, die Abendmahlsgeräte geraubt, die Orgeln unbrauchbar. Von den kirchlichen Gebäuden der Klasse Vacha scheint das Pfarrhaus in Pferdsdorf am meisten gelitten zu haben. Auf dem Konvent 1660 wird festgestellt, daß der Keller voll Unflats sei, die Wand der Oberstube durchsichtig, die Scheune ohne Tore. Die Gemeinde erklärt sich zu einem Neubau bereit, der 1699 vollendet ist. In Unterbreizbach ist 1661 noch kein Abendmahlskelch wieder beschafft. In Frauensee werden Schäden am Kirchendach und am Positiv bemängelt. 1723 wird das Pfarrhaus in Ausbach baufällig befunden.

Außer den Gebäudeschäden haben die Kirchengemeinden finanzielle Einbußen erlitten durch den Rückgang des Dezem infolge der Entvölkerung, durch Unbeziehbarkeit von Zins- und Lehngeldern, da die Unterlagen für Geltendmachen der Ansprüche vernichtet waren. Fast aus allen Gemeinden kommen Klagen über Verweigerung des Dezem und über Versuche der Gemeindeglieder, sich sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu entziehen oder von der Vorlegung von Urkunden, auf die sich die Ansprüche gründen, abhängig zu machen. Auch verleitet die noch nicht behobene Rechtsunsicherheit dazu, sich gewaltsam Pfründeland anzueignen. Es gehört viel Geduld und Ausdauer dazu, die Rechte der Pfarreien zu wahren, wenn nötig mit Hilfe der weltlichen Behörden. Daß dabei auch auf Herkommen recht fragwürdiger Natur bestanden wird, erhöhte das Ansehen der

Kirche nicht. 1678 führt der Pfarrer von Ausbach Beschwerde gegen den Schulmeister, weil er dem Pfarrer nicht das Sonnabendholz hauen wollte, wie es Herkommen sei.

Wie das recht, so werden auch die göttlichen Gebote vielfach mißachtet. Gegen die Unterbreizbacher wird 1661 vorgebracht, daß sie sich bei den nach dem Frühgottesdienst unter der Linde stattfindenden Gemeindeversammlungen, bei denen ihnen durch den Heimbürger behördliche Anordnungen bekanntgegeben werden, mit Zurufen, Geplärr und Verwehr dagegen auflehnen, allerlei Händel anfangen und dadurch den Feiertag entheiligen. 1670 wird gerügt, daß Unterbreizbacher Pfarrkinder während des Gottesdienstes in der Ulster fischen und sich konfirmierte jugendliche der Christenlehre entziehen unter dem Vorgeben, sie seien dazu nicht verpflichtet und könnten während der Zeit etwas nützlicheres tun. Weil er seinen alten Vater geprügelt, wird 1671 ein Pferdsdorfer Bauer exkommuniziert. Im allgemeinen sind die Beschwerden über Vergehen gegen die kirchliche Ordnung, wie sie durch die Ältesten auf den Konventen vorgebracht werden sollten, selten. Auch an Pfarrern und Lehrern werden nur Kleinigkeiten bemängelt. Die meisten Konventsprotokolle schließen mit der Feststellung, daß Gravamina nicht vorgebracht wurden. Das ist begreiflich. Die schlichten Handwerker, Bauern und Tagelöhner, aus denen sich die Presbyterien zusammensetzen, scheuten in Gegenwart des Metropolitan, der Pfarrer und Ältesten der Klasse eine öffentliche Beschwerde gegen einen Mitbürger und die Feindschaft von dessen Verwandtschaft, mit der sie selbst durch persönliche oder verwandtschaftliche Beziehung verbunden waren.

Große Bedeutung wurde der Belehrung von jung und alt im christlichen Glauben beigemessen. Die Kinder wurden in den Schulen im Katechismus unterwiesen. Die Aufsicht über den Unterricht hatten die Pfarrer. Mit der konfirmierten Jugend und den Erwachsenen war an jedem Konvent nach dem Gottesdienst ein Examen catecheticum abzuhalten. Es diente der Erhaltung des Consensus de doctrina unter den Gliedern der Gemeinde und der Bekämpfung sektiererischer Neigungen. Das Täuferium hatte seit der Reformationszeit Anhänger, die im verborgenen arbeiteten. Die mit dem Examen catecheticum gemachten Erfahrungen waren nicht erfreulich. Meist lautet das Urteil über das Ergebnis »medicriter«. In den Gemeinden Frauensee, Unterbreizbach und Pferdsdorf werden bei den Konventen am Ausgang des 17. Jahrhunderts große Mängel in der christlichen Erkenntnis festgestellt. Der Gemeinde Heringen hingegen wird gute Kenntnis des hessischen und Heidelberger Katechismus nachgerühmt. Im 18. Jahrhundert bessern sich die Verhältnisse in allen Gemeinden.

Von den Erschütterungen, die die Reform des Landgrafen Moritz über die hessische Kirche gebracht hat, sind noch Nachwehen in einigen Gemeinden aus den Konventsprotokollen erkennbar. 1659 beschwert sich der Pfarrer von Frauensee über die Lindigshöfer, weil sie ihre Kinder in eine sächsische Schule schicken, lutherisch konfirmieren und an der lutherischen Abendmahlsfeier teilnehmen lassen. Es wird ihnen befohlen, nach Frauensee zu kommen und dem dortigen Schulmeister die schuldigen Gebühren zu zahlen. Aber der Befehl bleibt unbeachtet. 1662 und 1668 wiederholen sich die selben Klagen.

Auch in Wüstendiez (jetzt Weißendiez) hatte es Anstoß gegeben, weil der Meier Katzmann seinen Sohn lutherisch konfirmieren lassen. 1660 beklagte sich der Pfarrer Limburg in Pferdsdorf über Gemeindeglieder, die nach Völkershausen zum Abendmahl laufen. Völkershausen war Patronat eines nach dem Ort benannten Adelsgeschlechts und hatte wie die meisten Patronatsstellen der Werragegend die Einführung der Verbesserungspunkte nicht mitgemacht. Als es Limburg gelungen war, eins von seinen abtrünnigen Pfarrkindern wieder zur Teilnahme an der Abendmahlsfeier in Pferdsdorf zu bewegen, geriet der Pfarrer von Völkershausen in eine derartige Erregung, daß er die Reformierten als Kinder des Teufels verfluchte. Der Fall wurde dem zuständigen hessischen Superintendenten angezeigt. Auf dem Konvent in Friedewald 1661 führt Pfarrer Schimmelpfennig von Oechsen Klage gegen die Lendershöfer, die zwar unter fuldaischer Jurisdiktion stünden, aber per jus ecclesiasticum nach Oechsen gehörten. Sie ließen zwar ihre Kinder in Oechsen taufen aber nicht da konfirmieren. Diese Vorgänge bestätigen das Urteil des Pfarrers Schottmann aus Heringen aus dem Jahre 1719, daß erst allmählich völlige Gleichheit des Bekenntnisses in den Gemeinden des hessischen Teils des Werratales festzustellen sei. Er bezieht sich auf einen Vorfall in Heringen, der sich am 31. Oktober 1670 ereignete. An jenem Tag wurde



der lutherische Pfarrer von Berka durch den Amtsvogt Mathey von Friedewald und den Schultheißen Hattenbach aus Heringen unter Aufbietung eines Trupps von Musketieren über die Grenze gewiesen, weil er schon mehrmals in den Gemeinden Vitzerode, Gasterode und Abtrode, die nach Heringen eingepfarrt waren, heimlich Amtshandlungen verrichtet und den Klaus Kümmel in Vitzerode zu kopulieren versucht hatte. Daß bei der Nachbarschaft des Katholischen Amtes Geisa auch noch Erinnerungen an die katholische Vergangenheit lebendig waren, beweist eine Beschwerde von Unterbreizbacher Gemeindegliedern gegen ihren Schulmeister auf dem Konvent 1661, weil er das Ave-Maria-Läuten unterlassen habe. Es wird ihm strengstens untersagt, dem Verlangen nachzugeben. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben sich die innerkirchlichen Gegensätze in den Gemeinden gemildert, und die Gefahr des Rückfalls in katholisches Wesen besteht nicht mehr.

Einen breiten Raum nehmen in den Konventsprotokollen die schulischen Angelegenheiten ein. Hessen rühmt sich, am frühesten unter den Kirchen der Reformation die Einrichtung von Knaben- und Mädchenschulen beschlossen zu haben (Heppe, Geschichte des Volksschulwesens, S. 281). Das stimmt. Aber es blieb kurz vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges bei dem Beschluß. Die Homberger Kirchenordnung von 1526 enthielt in den Kapiteln 30 und 31 Verordnungen über die Einführung der Schulpflicht. Sie wurde bekanntlich nicht veröffentlicht. 1556 finden sich in sieben hessischen Dörfern Schulen. Erst 1620 wird das Schulwesen in den Muttergemeinden geordnet und 1701 den Filialen gestattet, eigene Schulen zu errichten (Heppe, a. a. O., S.307). Die Mittel zur Dotierung der Schulstellen werden aus den Kirchkassen genommen. Dazu kommt noch Schulgeld, das die Eltern zu tragen haben, und Naturalabgaben, die von ihnen zu leisten sind. Auf den Dörfern wurde nur im Winterhalbjahr unterrichtet. Bei den Konventen, sind die Kinder nicht zum Schulbesuch zu bewegen. Schulgebäude sind nicht in allen Orten vorhanden. Der Lehrer unterrichtet in einer Stube seiner Wohnung oder in einem gemieteten Zimmer. Die Eltern sind in einer Zeit entsetzlicher Verarmung meist nicht in der Lage, den Schullohn an Geld oder Naturalien aufzubringen. Auch nach Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse fehlt vielen der gute Wille, für ihre Kinder Opfer zu bringen. Wo er vorhanden ist, läßt sich wenigstens im Winter ein geordneter Schulbetrieb aufrechterhalten. Die Verhältnisse liegen in den einzelnen Gemeinden verschieden. In Oechsen, Pferdsdorf und Unterbreizbach befinden sich die Schulen in einem trostlosen Zustand. Bei dem 1660 in Pferdsdorf abgehaltenen Konvent wird kein Schulhaus und kein Schüler vorgefunden. 1662 ergibt die Besichtigung des Schulgebäudes in Oechsen, daß kein Ofen und keine Treppe nach dem ersten Stock vorhanden ist. Von dreißig Schülern können sieben weder lesen noch schreiben. In Unterbreizbach ist 1661 kein Schulhaus vorhanden. Der Bau wird zwar angeordnet, ist aber 1670 noch nicht begonnen. In anderen Gemeinden ergeben die Schulvisitationen einen besseren Eindruck von der an der Jugend getanen Arbeit. In Frauensee wird 1659 ziemlicher Fleiß bei den Knaben festgestellt. 1663 bestehen in Heringen die fünfzig zum Unterricht erschienenen Kinder im Lesen und rechnen wohl. Auch die Schule in Friedewald erhält auf dem Konvent von 1669 ein gutes Zeugnis. Aber im großen und ganzen überwiegen auf den Konventen die Klagen über schlechten Schulbesuch, Mangel an Lehrmitteln und Schreibheften. Sie verstummen bis 1815 nicht. In Dippach sind 1797 die Mädchen weder im Schreiben noch im Rechnen unterwiesen worden. In Kleinensee können 1801 von vierzig Kindern die wenigsten lesen und schreiben. Rechen- und Musikunterricht wird überhaupt nicht erteilt. Auf dem letzten Konvent in Widdershausen 1815 ergibt sich beim Schulbesuch, daß die Knaben schlecht unterrichtet sind und die Mädchen keine Schreibhefte haben. Die Schuld liegt an dem Fehlen eines fachlich geschulten Lehrerstandes. Erst 1778 wurde in Kassel ein Seminar begründet. Außerdem fehlte der Kirche die Macht, den Schulbesuch gegenüber widerwilligen Eltern zu erzwingen, die ihre Kinder in Landwirtschaft und Haushalt nötig zu haben vorgaben, und das Geld, die Lehrer zu besolden, daß sie ihren Erziehungsberuf als Hauptberuf ausüben konnten und sich nicht Nebenbeschäftigungen aller Art zu suchen brauchten. Die Klage des Schulmeisters von Frauensee auf dem Konvent in Heringen 1660, daß er nicht zu Kindtaufen eingeladen werde und Neujahr und Fastnacht die Dorfmusik nicht anführen dürfte, eröffnet einen Blick in die wirtschaftliche Lage des Lehrerstandes, der im Ansehen der Bevölkerung sehr tief stand.

Aber auch trotz kläglicher Besoldung, unwürdiger Wohnverhältnisse und mangelnder Bildung hat der damalige Lehrerstand Männer hervorgebracht, die im Segen in ihren Gemeinden wirkten und in allen Kreisen der Bevölkerung in hohem Ansehen standen. Das gilt von dem letzten nicht seminaristisch gebildeten Lehrer in Pferdsdorf, Christoph Steube, der 1857 in seinem Geburtsort das fünfzigjährige Amtsjubiläum begehen konnte. Der begabte Mann hatte sich schon als Schuljunge das Ziel gesteckt, Lehrer zu werden. Nach der Konfirmation wanderte er wöchentlich zweimal nach Ausbach, um dort in der Schule zu hospitieren. Da es ihm nicht gelang, die Aufnahme ins Lehrerseminar in Kassel zu erreichen, lernte er als Maurer und betätigte sich nebenher als Musikant. 1807 wurde er zum Schulhalter für die Hofgemeinden Mosa und Deicheroda bestellt. Er unterrichtete zwanzig Schüler im Haus des Schäfers und schlief jeweils im Stall des Hauses, in dem er den Reihentisch erhielt. Seine Besoldung bestand außer der Kost in 8 Gr. Schulgeld von jedem Kind und einem halben Kopfstück Betstundengeld von sechzehn Nachbarn. 1812 kam er nach Oberzella und verlor dort in den Wirren des Krieges seine ganze Habe. 1815 erhielt er die Lehrstelle in Pferdsdorf mit zuletzt 185 Talern Besoldung. Zu seinem goldenen Amtsjubiläum brachte die amtliche Weimarer Zeitung einen Artikel, in dem sie die Fürsorge des Großherzogtums für seinen Lehrstand gegenüber der geringen Sorgfalt, die man früher an ihn gewandt habe, gebührend hervorhebt.

Nach Übergang des Amtes Vacha an Weimar hören die Klassenkonvente auf. Die Klasse wird Superintendentur, der Metropolitan Wiskemann wird zum Konsistorialassessor ernannt zur Vertretung der hessischen Gemeinden im Eisenacher Konsistorium. Der Marburger Kirchenhistoriker Heppe, ein gründlicher Kenner der Kirchengeschichte Hessens, urteilt über die Klassenkonvente, daß ihre Bedeutung gering gewesen sei, und führt das auf den Gebrauch der lateinischen Sprache zurück. Es war nicht der einzige Grund. Auf die weiten Entfernungen der geographisch nicht glücklich gegliederten Klasse wurde schon hingewiesen, auch auf die kirchenpolitische Absicht, durch sie den Consensus de doctrina zu erzwingen, die die Konvente der Pfarrerschaft verdächtig machte. Der Hauptgrund aber war der, daß die Konventsordnung zur Stärkung des landesherrlichen Kirchenregiments, die durch das Konsistorium ausgeübt wurde, die Stellung der Superintendenten und Metropolitane herabgedrückt hatte. Letztere hatten vergeblich versucht, durch die Verfassung den Pfarrern gegenüber ins Vorgesetztenverhältnis eingesetzt zu werden. So standen sie lediglich als Mittelsmänner zwischen Pfarrern und Gemeinden einerseits und dem Superintendenten andererseits, die über die Pfarrer und Gemeinden zu berichten hatten. Da der Schwerpunkt der kirchlichen Verfassung beim Konsistorium lag, mußten auch die Superintendenten sich auf die Berichterstattung an das Konsistorium beschränken und dessen Entscheidung herbeiführen und nach unten weitergeben. Ihre Funktion waren nach der Kirchenordnung das Abhalten von Visitationen, Abhören der Kirchenrechnungen, Einführung der Pfarrer und Anstellung der Lehrer auf den Dörfern. Da Stellenwechsel nicht allzu häufig war und die Visitationen einschlofen, bestand die hauptsächlichste amtliche Funktion der Superintendenten im Abhören der Kirchenrechnungen. Ein anderer Grund für die geringe Bedeutung der Konvente war die finanzielle Unselbständigkeit der Kirchgemeinden. Was nutzte die Feststellung von Mängeln an Kirchen, Pfarrhäusern und Schulen, wenn keine Mittel da waren, sie zu beheben. Die Metropolitane suchten in solchen Fällen die politischen Gemeinden zum Eingreifen willig zu machen und riefen die Amtsmänner um Hilfe an. Über den geringen Erfolg aller Bemühungen geben die Konventsprotokolle Aufschluß. Was auf einem Konvent bei Besichtigung der kirchlichen Gebäude und Schulen bemängelt wurde, war nach Jahren, wenn der Konvent wieder an dem selben Ort gehalten wurde, meist nicht in Ordnung.

Unter diesen Schwierigkeiten erlahmte der Wille der Metropolitane und Pfarrer, die Konventsordnung den Vorschriften entsprechend zu handhaben. In der Klasse Vacha wurde noch nicht die Hälfte der vorgeschriebenen Konvente abgehalten. Der erste war 1659 in Oechsen, der letzte 1815 in Widdershausen. In diesen einhundertsechsfünfzig Jahren wurden einundsiebzig Konvente gehalten, im 18. Jahrhundert in so großen Abständen, daß Gemeinden in Zeiträumen von fünf bis zehn Jahren nicht besucht wurden. So glitt die hessische Kirche, die verheißungsvoll mit dem Presbyterial- und Synodalsystem begonnen hatte, unter dem landesherrlichen Kirchenregiment ins

Konsistorialsystem hinüber.